



Geschäftsordnung der Kommission Lehre und Studium

(vom 8. Juni 2021)

Die Erweiterte Universitätsleitung,

gestützt auf § 68 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998,

beschliesst:

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Zuordnung

Die Kommission Lehre und Studium ist eine Kommission der Erweiterten Universitätsleitung. Sie ist administrativ dem Prorektorat Lehre und Studium unterstellt.

§ 2 Zweck

Die Kommission unterstützt die Erweiterte Universitätsleitung bzw. die Universitätsleitung, schlägt ihnen Massnahmen vor und berät sie im Zusammenhang mit fakultätsübergreifenden und strategischen Fragen oder Vorhaben betreffend Lehre und Studium, der Zulassung zum Studium, der Qualitätssicherung und Innovationsförderung im Bereich Lehre und Studium sowie im Zusammenhang mit der entsprechenden Zuteilung der Mittel.

§ 3 Aufgaben

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die Koordination zwischen den Fakultäten und Ständen bei Fragen oder Vorhaben betreffend Lehre und Studium, Lehrentwicklung, Studiengestaltung und generelle Studienziele, Zulassung zum Studium, Studierendenadministration, Qualitätssicherung oder Innovationsförderung im Bereich Lehre und Studium.
- b. Sie stärkt in den unter Buchstabe a genannten Bereichen den Austausch über gute Praxis im nationalen und internationalen Kontext und nimmt zu externen Anfragen Stellung.
- c. Sie beschliesst über die Vergabe von kompetitiven Fördermitteln für die Lehre.
- d. Sie fungiert als Sounding Board der School for Transdisciplinary Studies.
- e. Sie erfüllt die ihr von der Universitätsleitung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Stipendienvergabe.
- f. Sie überwacht die Durchführung der Aufnahmeprüfungen.
- g. Sie berät fakultätsübergreifende Rechtsetzungsvorhaben, bevor diese der Universitätsleitung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn die folgenden Bereiche betroffen sind:
 1. die Zulassung zum Studium, namentlich Zulassungsbeschränkungen, Aufnahmeprüfungen und sprachliche Anforderungen,
 2. die mit der Immatrikulation verbundenen Rechte und Pflichten, namentlich Studiengebühren,
 3. die Exmatrikulation,
 4. die Rechte und Pflichten der Auditorinnen und Auditoren.



2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Organe

§ 4 Kommission

¹ Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern ohne Stimmrecht.

² Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. von Amtes wegen die Prorektorin oder der Prorektor Lehre und Studium,
- b. von Amtes wegen das in jeder Fakultät für Lehre und Studium gewählte oder ernannte Mitglied des Fakultätsvorstands bzw. dessen Stellvertretung,
- c. je eine Vertretung der Stände,
- d. eine zusätzliche Vertretung des Standes der Studierenden.

³ Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- a. die Aktuarin oder der Aktuar der Geschäftsstelle,
- b. die stellvertretende Aktuarin oder der stellvertretende Aktuar der Geschäftsstelle.

§ 5 Vorsitz

Die Prorektorin oder der Prorektor Lehre und Studium ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission. Sie oder er kann im Einzelfall für die Abwesenheit eine Stellvertretung ernennen.

§ 6 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle der Kommission besteht aus der Aktuarin oder dem Aktuar und der stellvertretenden Aktuarin oder dem stellvertretenden Aktuar.

² Der Stab des Prorektorats Lehre und Studium übernimmt die Funktion der Geschäftsstelle.

2. Abschnitt: Sitzungen

§ 7 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

¹ Die Kommission tagt vier Mal pro Semester im Rahmen einer ordentlichen Sitzung.

² Eine ausserordentliche Sitzung findet statt, wenn die oder der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

³ Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle im Auftrag der oder des Vorsitzenden einberufen.

⁴ Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden, insbesondere leitende Personen der von einem Geschäft betroffenen Einheiten oder Referentinnen und Referenten.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich konsensual.



² Wird kein Konsens erzielt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 10 Zirkularbeschluss

Ein Beschluss kann ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission damit einverstanden ist.

3. Teil: Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

§ 12

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Michael E. Schaepman

Die Aktuarin:
Sandra Engler